

## **DIE AUFGABENBEREICHE DES AUSSCHUSSES III FÜR UNTERRICHT, AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG<sup>1</sup>**

### **Übersicht**

Gemäß Artikel 36 §1 Absatz 2 der Geschäftsordnung legte das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Plenarsitzung vom 1. Juli 2024 die Bezeichnung und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse während der Legislaturperiode 2024-2029 fest. Aufgrund von Änderungen bei der Verteilung der Zuständigkeiten wurde der Parlamentsbeschluss vom 1. Juli 2024 anschließend durch die Beschlüsse vom 16. September 2024 und vom 24. März 2025 ersetzt.

Es handelt sich um folgende Bereiche für den Ausschuss III:

1. das Unterrichtswesen mit Ausnahme der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht, der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome und der Pensionsregelungen;
2. die Aufsicht über die Autonome Hochschule Ostbelgien, über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und über das Zentrum für inklusive Pädagogik sowie der Dienst Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen;
3. den Sprachgebrauch im Unterrichtswesen;
4. die Förderung der Ausbildung von Forschern;
5. Studienbeihilfen und Stipendien einschließlich der DuO-Ausbildungsförderung;
6. die schulische Weiterbildung und die Fernkurse;
7. die vorschulische Ausbildung in Verwahrschulen;
8. die nachschulische und nebenschulische Ausbildung;
9. die Kunstausbildung und die Musikakademie;
10. die intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung sowie die Förderung des sozialen Aufstiegs;
11. die berufliche Umschulung und Fortbildung einschließlich der Weiterbildungsinformation, -beratung und -förderung (BRAWO) und der Anerkennung von Weiterbildungen im Rahmen des Bildungsurlaubs;
12. die Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft;
13. die duale Ausbildung einschließlich der Aufsicht über das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
14. die berufliche Ausbildung, die Umschulung und die Fortbildung der Behinderten;
15. die Beschäftigung, einschließlich der Berufswahlorientierung, des Projekts „Talentcenter“ und des Arbeitsamts der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Ausnahme des Bereichs Sozialökonomie;
16. die wissenschaftliche Forschung im Allgemeinen mit Ausnahme derjenigen, die sich hauptsächlich auf die Angelegenheiten bezieht, die den Ausschüssen I, II und IV zugeordnet wurden;
17. die europäischen Förderprogramme im Bereich Bildung;
18. die Infrastruktur, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss III zugeordnet wurden;

---

<sup>1</sup> Für die Beschreibung der Aufgabenbereiche hat die Parlamentsverwaltung auch auf öffentlich zugängliche Quellen – insbesondere Websites des Ministeriums und der Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft – zurückgegriffen.

19. die innerbelgische und die internationale Zusammenarbeit, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss III zugeordnet wurden.

## 1. Das Unterrichtswesen mit Ausnahme der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht, der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome, der Pensionsregelungen (Art. 130 §1 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung)

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zuständig für:

- das Grundschulschulwesen (Kindergarten und Primarschule),
- das Sekundarschulwesen,
- das Förderschulwesen,
- das Hochschulwesen,
- die Weiterbildungsinstitute bzw. die Abendschule,<sup>2</sup>
- den Teilzeitunterricht und
- das Weiterbildungswesen.<sup>3</sup>

### 1.1. Die Schulnetze

Das Schulwesen wird in drei verschiedenen Schulnetzen organisiert: dem Gemeinschaftsunterrichtswesen (GUW), dem freien subventionierten Unterrichtswesen (FSU) und dem offiziellen subventionierten Unterrichtswesen (OSU).

Bei den Schulen des *Gemeinschaftsunterrichtswesens* handelt es sich um öffentlich-rechtliche Schulen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden und Dotationen erhalten. Träger des GUW ist der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Zum GUW gehören folgende Schulen:

- Königliches Athenäum Eupen (Grundschule und Sekundarschule);
- Königliches Athenäum St. Vith (Grundschule und Sekundarschule);
- César-Franck-Athenäum Kelmis (Grundschule und Sekundarschule);
- Robert-Schuman-Institut (Sekundarschule und Teilzeitunterricht);
- Zentrum für Förderpädagogik.

Bei den Schulen des *freien subventionierten Unterrichtswesens* handelt es sich um privatrechtliche Schulen, die von Organisationen oder privaten Personen organisiert und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden. Im FSU gibt es mit der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgekürzt BSDG, zurzeit einen Schulträger. Er ist für folgende Einrichtungen verantwortlich:

- Pater-Damian-Schule Eupen (Fördergrundschule, Grundschule und Sekundarschule);
- Bischöfliche Schule St. Vith (Gymnasium, Technisches Institut und Teilzeitunterricht);
- Bischöfliches Institut Büllingen (Sekundarschule);
- Institut St. Maria Goretti St. Vith (Sekundarschule);
- Maria-Goretti-Grundschule St. Vith.

Die Schulen des *offiziellen subventionierten Unterrichtswesens* sind ebenfalls öffentlich-rechtliche Schulen. Sie werden von den neun Gemeinden organisiert und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert. Die überwiegende Mehrheit der Grundschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist in kommunaler Trägerschaft.

---

<sup>2</sup> Hier wird unterschieden zwischen den abendlichen Weiterbildungsangeboten der Sekundarschulen („Weiterbildungsinstitute“) und der Haushaltsschule Eupen („Abendschule“).

<sup>3</sup> Siehe hierzu auch den Punkt „Berufliche Umschulung und Fortbildung“.

## 1.2. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Deutschsprachige Gemeinschaft legt die pädagogischen Fundamente für das Unterrichtswesen fest, indem sie den formalen Rahmen vorgibt (Dauer und Anzahl Schultage) und einen Gesellschaftsauftrag an die Schulen definiert. Dazu gehört, dass die Schulen die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler unterstützen, sie individuell fördern und bei ihnen einen Sinn für das Gemeinwesen und demokratisches Grundverhalten entwickeln. In festgelegten zeitlichen Abständen wird mittels einer externen Evaluation eine systemische Analyse von Rahmenbedingungen, Unterrichts- und Arbeitsprozessen und -ergebnissen aller Regel- und Förderschulen durchgeführt.

Mit Hilfe von Entwicklungszielen (für den Kindergarten) und in sogenannten Rahmenplänen vorgegebenen Kernkompetenzen (für die Primar- und Sekundarschule) soll zudem die Qualität des Unterrichts gesichert werden, wobei die pädagogische Gestaltung des Unterrichts weiterhin Sache der Schulen bzw. der Lehrer bleibt. Die Vermittlung dieser Entwicklungsziele und Kernkompetenzen wird durch die Schulinspektion<sup>4</sup> in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule mindestens alle zwei Jahre geprüft. Die Schulinspektion führt außerdem die Schulpflichtkontrolle durch und kontrolliert den Hausunterricht.

Der Pädagogische Rat<sup>5</sup> jeder Schule berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und macht entsprechende Vorschläge. In der Regelschule entwickelt der Pädagogische Rat ein Konzept zur differenzierenden Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten sowie zur Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. In der Förderschule macht der Pädagogische Rat Vorschläge zur Unterstützung der Regelschulen bei der Umsetzung der Integrationsprojekte. Sofern ihn keine personellen, materiellen oder finanziellen Faktoren daran hindern, ist der Schulleiter verpflichtet, die Vorschläge des Pädagogischen Rates zu übernehmen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist außerdem zuständig für die Regelung der rechtlichen Situation der Personalmitglieder (Statuten) in den einzelnen Netzen (GUW, FSU, OSU). Dies umfasst u. a. die Gestaltung der Gehaltstabellen und die Verbesserung des Statuts der zeitweilig Angestellten.

Zu weiteren Zuständigkeiten gehören die Bedingungen für die Gewährung von Studienbeihilfen für Schüler und Studenten, von Zuschüssen und Stipendien für die pädagogische und sprachliche Weiterbildung von Lehrern sowie die Kontrolle der Abwesenheit von Personalmitgliedern der Unterrichtseinrichtungen wegen Krankheit.

Ein wichtiges Instrument zur Gestaltung der Unterrichtspolitik ist das sogenannte „Maßnahmendekret im Unterrichtswesen“, das jedes Jahr wiederkehrt. Dieses Dekret enthält eine Sammlung von Abänderungen für verschiedene Dekrete und Erlasse mit Bezug auf das Unterrichtswesen. Im Maßnahmendekret 2024 beispielsweise wurden u. a. wichtige Änderungen in Bezug auf die DuO-Ausbildungsförderung und die Versetzungsbedingungen an der AHS festgelegt.

---

<sup>4</sup> Weitere Informationen zur Schulinspektion: siehe [https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-3910/7019\\_read-40723/](https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-3910/7019_read-40723/).

<sup>5</sup> Der Pädagogische Rat ist die von den Personalmitgliedern einer Schule demokratisch gewählte Vertretung, die zu allen wichtigen pädagogischen Fragen ein Informations- und Beratungsrecht hat. Weitere Informationen: siehe [https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2284/4288\\_read-31617/](https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2284/4288_read-31617/).

### 1.3. Gesetzgebung

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

#### *Dekrete zur Organisation im Allgemeinen:*

- Dekret vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren
- Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen
- Dekret vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufs
- Dekret vom 26. Juni 2017 zur Beschulung von erstankommenden Schülern
- Dekret vom 24. April 2023 über Maßnahmen zur Stärkung des Wohlbefindens des Personals im Unterrichtswesen

#### *Regelschulwesen:*

- Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen
- Dekret vom 25. Juni 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsetzung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate
- Dekret vom 27. Juni 2022 über die Förderung von Fremdsprachenkompetenzen im Unterrichtswesen

#### *Teilzeitunterricht:*

- Dekret vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens

#### *Förderschulwesen:*

- Dekret vom 11. Mai 2009 über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen

#### *Dekret zu Begleitstrukturen im Unterrichtswesen:*

- Dekret vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration

#### *Personalrechtliche Situation im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen:*

- Dekret vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren

#### *Personalrechtliche Situation im freien subventionierten Unterrichtswesen:*

- Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums

#### *Personalrechtliche Situation im Gemeinschaftsunterrichtswesen – es gibt nur Königliche Erlasse, die per Dekret aktualisiert werden:*

- Königlicher Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens
- Königlicher Erlass vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische,

israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- Königlicher Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht

*Dekret im Bereich der Pädagogik:*

- Dekret vom 16. Juni 2008 zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen (u. a. Rahmenpläne für die Primarschule und die erste Stufe des Sekundarschulwesens sowie Rahmenpläne für die zweite und dritte Stufe)

*Dekrete zu Fördermaßnahmen und Subventionierung:*

- Dekret vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen
- Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte (XI.2.10)
- Dekret vom 16. Dezember 2002 über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen
- Dekret vom 26. Juni 2023 zur Einrichtung eines Fonds für zinslose Darlehen an Auszubildende, Studierende und Schüler in Mangelberufen

*Dekret zu Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen:*

- Dekret vom 18. Mai 2015 zur Einführung eines Unterrichtsangebots zum theoretischen Fahrschulunterricht

**2. Die Aufsicht über die Autonome Hochschule Ostbelgien, über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und über das Zentrum für inklusive Pädagogik sowie der Dienst Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen (Art. 130 §1 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung)**

2.1. Die Autonome Hochschule

Die *Autonome Hochschule Ostbelgien* (AHS) ist von ihrer Form her einzigartig in Belgien. Sie ist durch die Zusammenlegung der ehemaligen Hochschulen der drei Unterrichtsnetze entstanden und steht unter der Trägerschaft eines autonomen Verwaltungsrates. Sie ist also nicht einem der drei oben erwähnten Schulnetze zugeordnet.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft definiert den Auftrag der Autonomen Hochschule. Diese ist demnach insbesondere für die Erstausbildung in den Bereichen Gesundheits-, Krankenpflege- und Sozialwissenschaften, Bildungswissenschaften sowie, in Kooperation mit dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands, Finanz- und Verwaltungswissenschaften zuständig. Daneben werden Zusatz- und Weiterbildungen sowie andere Dienstleistungen für den Bildungs- und Pflegesektor in Ostbelgien angeboten. An der Autonomen Hochschule ist zudem eine Abteilung angesiedelt, die die oben bereits angesprochene externe Evaluation durchführt.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Sonderdekret vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule
- Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule
- Dekret vom 27. Februar 2023 zur Zustimmung zum Vertrag über die automatische Anerkennung von Hochschulqualifikationen, geschlossen zu Brüssel am 14. September 2021

- Dekret vom 22. April 2024 zur Zustimmung zum weltweiten Übereinkommen der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, geschehen in Paris am 25. November 2019

## 2.2. Das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kaleido Ostbelgien)

Das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Kaleido Ostbelgien, bietet Informationen, Aufklärung, Gesundheitsvorsorge und Entwicklungsförderung durch Präventionsprogramme, Beobachtung, Beratung und Begleitung ab der Schwangerschaft bis hin zum jungen Erwachsenen bis 20 Jahre an. Zum Angebot gehören Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Animationen und Workshops in der Klasse. In den verschiedenen Präventionsprogrammen „Papilio“ und „Stark und Beschützt“ werden die Lehrkräfte über Kaleido Ostbelgien befähigt bzw. ausgebildet, um die präventiven Maßnahmen in ihren Klassen umzusetzen. Zudem werden Eltern dabei unterstützt, Kinder und Jugendliche optimal zu begleiten und zu fördern.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Sonderdekret vom 20. Januar 2014 zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Dekret vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

## 2.3. Das Zentrum für inklusive Pädagogik

Mit dem Sonderdekret vom 22. April 2024 ist bisher lediglich der institutionelle Rahmen für eine neue Einrichtung festgelegt worden. Weitere Details zu den Aufgaben und zur Finanzierung müssen in einem folgenden ordentlichen Dekret festgehalten werden. Geplant ist, dass bei diesem Zentrum die zur Verfügung stehenden Ressourcen im Bereich Förderpädagogik gebündelt werden, und zwar unabhängig von der üblichen Netzlogik. Das Zentrum soll unter der Trägerschaft eines Verwaltungsrats stehen.

Das Parlament hat für diesen Bereich folgendes Dekret verabschiedet:

- Sonderdekret vom 22. April 2024 zur Schaffung eines Zentrums für inklusive Pädagogik

## 2.4. Der Dienst mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“

Der Dienst kümmert sich um die Reinigung und den Unterhalt der im Rahmen des *Public-Private-Partnership*-Projekts (PPP) errichteten Schulen, ist zuständig für die Busbegleitung und die Mittagsaufsicht und beliefert die Mensen der Schulen des G UW im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Autonomen Hochschule, der Städtischen Grundschule Unterstadt, der *École communale pour enfants d'expression française* und der Pater-Damian-Sekundarschule.

Das Parlament hat für diesen Bereich folgendes Dekret verabschiedet:

- Dekret vom 25. März 2013 zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“

### **3. Der Sprachgebrauch im Unterrichtswesen** (Art. 130 §1 Abs. 1 Nr. 5 der Verfassung)

Der Sprachgebrauch im Unterrichtswesen wird durch das Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen geregelt.

Gemäß Artikel 4 dieses Dekrets gilt: Deutsch ist auf allen Schulebenen Unterrichtssprache. Aktivitäten und Fächer können jedoch unter gewissen Bedingungen in einer anderen Sprache erteilt werden.

Gemäß Artikel 3 müssen aber im Kindergarten und in der Primarschule (nicht in der Sekundarschule) französisch- oder niederländischsprachige Abteilungen gegründet werden, wenn die Eltern von mindestens 15 Schülern im Kindergarten oder 30 Schülern in der Primarschule dies beantragen und dabei „auf Ehre und Gewissen“ erklären, dass ihre Muttersprache Französisch bzw. Niederländisch ist. Zudem müssen sie in der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben und es darf innerhalb einer Entfernung von vier Kilometern nicht bereits eine entsprechende Abteilung geben.

In diesen Abteilungen ist Deutsch dann erste Fremdsprache.

#### **3.1. Förderschule**

In den Förderschulen müssen keine fremdsprachlichen Aktivitäten oder Fächer erteilt werden, wenn dies im Einzelfall pädagogisch begründet wird. Falls Fächer in der Fremdsprache erteilt werden, kann die Stundenanzahl auch unter den nachfolgend genannten Zahlen liegen.

#### **3.2. Regelgrundschule**

Im Grundschulwesen ist Französisch erste und einzige Fremdsprache (abgesehen von den niederländisch- bzw. französischsprachigen Abteilungen, siehe oben).

##### *Kindergarten*

Im Kindergarten können mindestens 50 und höchstens 200 Minuten pro Woche Aktivitäten in Französisch stattfinden. Im Rahmen eines Pilotprojekts können es bis zu 350 Minuten sein. Bei wissenschaftlicher Begleitung sogar bis zu 40 % der Gesamtstunden (siehe bilingualer Kindergarten Kelmis).

##### *Primarschule*

In der Primarschule kann neben dem Französischunterricht auch Sport, Musik/Kunst, Geografie und Mathematik in Französisch unterrichtet werden. Insgesamt dürfen diese Fächer jedoch nur 350 Minuten/Woche in Französisch unterrichtet werden, Mathematik nur 50 Minuten/Woche.

In der ersten Stufe werden *zwei bis drei* Stunden Französischunterricht erteilt, in der zweiten Stufe *drei bis vier* und in der dritten Stufe *fünf* Stunden pro Woche.

Um leistungsstarke Schüler zu fördern, kann die Anzahl in jeder Stufe um eine Stunde erhöht werden. Dazu muss aber ein pädagogisches Konzept vorgelegt werden.

Im Rahmen eines Pilotprojekts können in allen Niederlassungen eines Schulträgers oder auch nur in einzelnen Klassen die Fächer Mathematik, Geschichte/Geografie und Naturwissenschaften/Technik in Französisch unterrichtet werden. Der Umfang darf jedoch

nur maximal 40 % der Gesamtstundenzahl oder 350 Minuten pro Woche umfassen. Dazu muss ein pädagogisches Konzept vorliegen und es muss sich dabei um die Fortsetzung eines Pilotprojekts aus dem Kindergarten handeln.

Der Deutschunterricht umfasst mindestens fünf Stunden pro Woche.

### 3.3. Regelsekundarschule

Französisch ist erste Fremdsprache. Weitere Fremdsprachen können unterrichtet werden.

Neben dem Französischunterricht kann bis zu 50 % des Sachunterrichts (alles außer Sprachen) in Französisch erteilt werden. In der ersten Stufe kann das bis auf 65 % gesteigert werden, solange die Schüler in den betreffenden Schulen zwischen diesem Unterricht und einem Unterricht mit einem Anteil von Sachunterricht in französischer Sprache von höchstens 50 % wählen können.

Der zeitliche Umfang der Fremdsprachen wird vom Schulträger festgelegt. Der Französischunterricht muss dabei jedoch im allgemeinbildenden Unterricht mindestens vier Wochenstunden umfassen und im technischen und berufsbildenden Unterricht mindestens zwei Wochenstunden.

Der Deutschunterricht umfasst im allgemeinbildenden Unterricht mindestens vier Stunden pro Woche und im technischen und berufsbildenden Unterricht mindestens drei Stunden pro Woche.

## **4. Die Förderung der Ausbildung von Forschern** (Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 4 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann eine Weiterbildung an einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule unterstützen, wenn diese Weiterbildung im Bereich der vom Antragsteller abgeschlossenen Studien liegt.

In gleicher Weise kann die Deutschsprachige Gemeinschaft Forschungsprojekte an einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule vergeben, insbesondere, wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft aus diesen Projekten Nutzen ziehen kann.

Vorausgesetzt wird jeweils, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgendes Dekret verabschiedet:

Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte (XI.2.10)

## **5. Die Studienbeihilfen und Stipendien einschließlich der DuO-Ausbildungsförderung** (Art. 130 §1 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung)

Zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört auch die Gewährung von Studienbeihilfen und Stipendien (hierzu siehe ebenfalls den Punkt „*Unterricht*“).

Mit dem Dekret zur Einrichtung eines Fonds für zinslose Darlehen an Auszubildende, Studierende und Schüler in Mangelberufen vom 26. Juni 2023 hat die Deutschsprachige

Gemeinschaft zudem die DuO-Ausbildungsförderung ins Leben gerufen, die über einen eigenen Haushaltsfonds finanziert wird.

## **6. Die schulische Weiterbildung und die Fernkurse**

Die schulische Weiterbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft richtet sich an Erwachsene und wird daher meist in Form von Abendkursen organisiert. Zum Angebot gehören Kurse zur Allgemeinbildung (Sprachkurse), berufliche Weiterbildungen oder soziale Weiterbildungen (Fertigkeiten im Haushaltsbereich). Auch schulische Abschlüsse können in einzelnen Fächern nachgeholt werden.

Es gibt fünf von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierte Institute für schulische Weiterbildung (Abendschulen), die wie die Schulen von den Schulträgern der verschiedenen Netze organisiert werden. Sie haben, abgesehen von den Haushaltskursen der Stadt Eupen, ihren Sitz in den bestehenden Sekundarschulen.

## **7. Die vorschulische Ausbildung in Verwahrschulen** (Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 4 Nr. 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die *Vorschulische Ausbildung in Verwahrschulen*, sprich Kindergärten, wird im Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen geregelt. Dieses legt insbesondere die Zulassungsbedingungen zum Kindergarten und das dortige Unterrichtsangebot fest. Hierzu siehe auch Punkt „Unterricht“ weiter oben.

## **8. Die nachschulische und nebenschulische Ausbildung** (Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 4 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Als *nachschulische und nebenschulische Ausbildung* können die in Abendkursen organisierten Weiterbildungsangebote der Sekundarschulen betrachtet werden (z. B. die Sprachunterrichte – siehe Punkt „Unterricht“) sowie die *Berufliche Umschulung und Fortbildung* (hierzu siehe den gleichnamigen Punkt oben).

## **9. Die Kunstausbildung und die Musikakademie** (Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 4 Nr. 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die Musikakademie ist die einzige Kunstakademie auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie bietet Kunstunterricht in den Bereichen Musik, mündlicher Ausdruck, Schauspielkunst und Tanzkunst an.

Der Bildungsauftrag der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt den besonderen Schwerpunkt auf die künstlerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, wobei zwischen der Grundausbildung und der vertieften Ausbildung unterschieden wird. Darüber hinaus stehen die Angebote der Musikakademie auch Erwachsenen offen.

Auch bei der Musikakademie geht es um die Vermittlung von Kompetenzen, sodass auch hier Rahmenpläne ausgearbeitet werden sollen, die die Kernkompetenzen und die Kompetenzerwartungen definieren.

Das Parlament hat für diesen Bereich folgendes Dekret verabschiedet:

- Dekret vom 23. März 2009 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts

**10. Die intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung sowie die Förderung des sozialen Aufstiegs** (Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 4 Nrn. 14 und 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die *intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung* fällt in den Bereich „Unterricht“. Weiteres zum Thema *siehe dort*.

Die *Förderung des sozialen Aufstiegs* wird gewährleistet durch Fördermaßnahmen wie die Gewährung von Studienbeihilfen oder Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien (hierzu *siehe ebenfalls* den Punkt „Unterricht“). Zudem existieren pädagogische Fördermaßnahmen in den Regel- und Förderschulen wie Unterricht für kranke Kinder, Hausaufgabenbetreuung oder Sprachvermittlung für Schüler mit Migrationshintergrund. Das Programm KomAn bietet Menschen ohne Berufsabschluss sowie Quer- und Wiedereinsteigern die Möglichkeit, berufliche Kompetenzen, für die sie kein Diplom haben, offiziell anerkennen zu lassen.

**11. Die berufliche Umschulung und Fortbildung einschließlich der Weiterbildungsinformation, -beratung und -förderung (BRAWO) und der Anerkennung von Weiterbildungen im Rahmen des Bildungsurlaubs**

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es folgende Initiativen und Angebote:

- Berufliche Aus- und Weiterbildungs-Offensive (BRAWO)<sup>6</sup>: Ziel dieses Projekts ist es, berufliche Weiterbildungen von Personen mit Wohnort oder Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziell zu unterstützen, um so die Beschäftigungsfähigkeit und das Lebensbegleitende Lernen zu fördern und damit den Wirtschaftsstandort Deutschsprachige Gemeinschaft zu sichern.
- Bildungsurlaub: Die Arbeitnehmer des Privatsektors haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht, bis zu 180 Stunden bezahlten Bildungsurlaub in Anspruch zu nehmen. Die Ausbildungszeit wird wie normale Arbeitszeit bezahlt – unabhängig davon, ob die Ausbildung während oder außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Entschädigung des Arbeitgebers erfolgt durch den FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, die Überprüfung der Anträge aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft jedoch durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Weiterbildungsdienst: Dieser Dienst bietet Jugendlichen und Erwachsenen persönliche Beratungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung an, pflegt die Weiterbildungsdatenbank ([www.weiterbildungsdatenbank.be](http://www.weiterbildungsdatenbank.be)) und gibt jedes Jahr ein Handbuch heraus, in dem alle Weiterbildungsangebote der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelistet sind.

---

<sup>6</sup> Weiteres *siehe* [https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-8329/13625\\_read-35531/](https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-8329/13625_read-35531/).

**12. Die Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft** (Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 4 Nr. 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die Landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung<sup>7</sup>: Diese richtet sich an nicht mehr schulpflichtige Personen, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind und einen landwirtschaftlichen Betrieb leiten möchten.

Das Parlament hat in diesem Bereich folgendes Dekret verabschiedet:

- Dekret vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen

**13. Die duale Ausbildung einschließlich der Aufsicht über das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen** (Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 4 Nr. 17 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Unter „dualer Ausbildung“ versteht man die berufliche Ausbildung der Lehrlinge in den Betrieben und Unternehmen, gepaart mit theoretischen Kursen im Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands (ZAWM) in St. Vith und Eupen. Das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM) ist die Aufsichtsbehörde des ZAWM. Es legt ebenfalls die pädagogischen Programme für die Lehrlingsausbildung fest.

Das ZAWM bietet Lehrlingsausbildung, Meisterkurse und spezifische Weiterbildungen an. Darüber hinaus werden in Kooperation mit der Autonomen Hochschule Hochschulstudien des Bachelors im Bereich Finanz- und Verwaltungswissenschaften angeboten.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Dekret vom 24. Oktober 2011 über die Schaffung des Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen
- Dekret vom 20. Juni 2016 über die Industrielehre
- Dekret vom 26. Juni 2023 zur Einrichtung eines Fonds für zinslose Darlehen an Auszubildende, Studierende und Schüler in Mangelberufen

**14. Die berufliche Ausbildung, die Umschulung und die Fortbildung der Behinderten** (Art. 4§2, G31.12.1983 + Art. 5 § 1 II. Nr.4, SG08.08.1980),

Das Referat „inklusive Beschäftigung“ im Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft verwaltet und finanziert Maßnahmen zur Ausbildung und zur Beschäftigung von Personen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt, so die die „Ausbildung im Betrieb“ (AIB) und die „Beschäftigung im Betrieb“ (BIB).

---

<sup>7</sup> Weiteres siehe [https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2249/4665\\_read-34348/](https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2249/4665_read-34348/).

**15. Die Beschäftigung, einschließlich der Berufswahlorientierung, des Projekts „Talentcenter“ und des Arbeitsamts der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Ausnahme des Bereichs Sozialökonomie** (Übertragungsdekret vom 10.05.1999, abgeändert durch das Dekret vom 15.12.2015)

Die Regionen und die Deutschsprachige Gemeinschaft sind für die Arbeitsvermittlung, Programme zur Wiederbeschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden, die Anwendung der Normen über die Beschäftigung der ausländischen Arbeitskräfte, die Beschäftigungspolitik im Bereich der sogenannten personenbezogenen Angelegenheiten, die Verwaltung der lokalen Beschäftigungsagenturen, die Freistellung von der Arbeitssuche, die Kontrolle des Suchverhaltens, die Ausstellung der Berufskarte, die Anerkennung von Eingliederungsbetrieben, Start- und Praktikumsbonus, den bezahlten Bildungsurlaub, die Zielgruppenermäßigung für Tutoren sowie für die Verwaltung von bestimmten Aktivierungsmaßnahmen und Prämien zuständig.

Zur Berufswahlorientierung gehören Aktionen, die dazu dienen, zu sensibilisieren, sich mit der beruflichen Zukunft auseinander zu setzen, sich über Studien, Ausbildungen, Berufe und Arbeitswelt zu informieren. Dazu gehört, wenn Eltern im Kindergarten über ihren Beruf erzählen, in der Primarschule Betriebsbesichtigungen organisiert werden oder die Sekundarschüler ein Erkundungspraktikum im Betrieb absolvieren. Das IAWM bietet zudem während der Oster- und der Sommerferien „Schnupperwochen“ für alle Jugendlichen ab 15 Jahren an.

Auch das noch einzurichtende „Talentcenter“ soll bei der Berufswahlorientierung helfen. Die Schüler sollen dort die Möglichkeit haben, auf Grundlage ihrer eigenen Interessen und Fähigkeiten die Berufsvielfalt zu entdecken.

Das Parlament hat in diesem Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft
- Dekret vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler
- Dekret vom 23. Januar 2017 zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen
- Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung
- Dekret vom 27. März 2023 über die Kontrolle und das Verfahren zur Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik
- Dekret vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeladene Arbeitsvermittlung
- Dekret vom 13. November 2023 zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und zur Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses

**16. Die wissenschaftliche Forschung im Allgemeinen mit Ausnahme derjenigen, die sich hauptsächlich auf die Angelegenheiten bezieht, die den Ausschüssen I, II und IV zugeordnet wurden** (Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 4 Nr. 2 und Art. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden verschiedene internationale Vergleichsstudien mit Bezug zum Unterrichtswesen durchgeführt, die Aufschluss geben über den Zusammenhang zwischen den Kompetenzen der Schüler und verschiedenen Bedingungsfaktoren:

- Mit dem *Programme for International Student Assessment (PISA)* werden alle drei Jahre die Kompetenzen von 15-jährigen Schülern in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften untersucht.
- Im Jahr 2007 wurde in sechs Primar- und neun Sekundarschulen eine Leistungsermittlung im Fach Französisch erste Fremdsprache durchgeführt. Der Name der Untersuchung entspricht dem Akronym des *Diplôme d'Études en Langue Française (DELF)*, eines vom französischen Bildungsministerium ausgestellten Diploms, das gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen Kompetenzen in Französisch nachweist. Die Testung wird seit 2018 jährlich durchgeführt.
- Mittels der Internationalen Grundschul-Lese-Untersuchung (**IGLU**) wurden 2007 erstmals die Lese- und Orthografiekompetenzen von Grundschulkindern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft untersucht. Diese Untersuchung soll im Abstand von fünf Jahren wiederholt werden.
- Mithilfe der Erhebung **SurveyLang** will die Europäische Kommission in allen Mitgliedstaaten Daten zur Fremdsprachenkompetenz sammeln, die einen Vergleich der Sprachkenntnisse ermöglichen. Diese Erhebung ist 2011 auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt worden in Bezug auf die Sprachen Englisch und Deutsch.
- Das Projekt **VERA** (Vergleichsarbeiten in der Grundschule) ist eine Lernstandserhebung, die 2010 in den Fächern Mathematik und Deutsch durchgeführt wurde.

Im Ministerium ist zudem das Projekt WifO – Wissenschaft für Ostbelgien – angesiedelt. Es bietet ostbelgischen Unternehmen und Einrichtungen, der Regierung, dem Ministerium, dem Parlament sowie allen interessierten Bürgern aus Ostbelgien informelle Beratung bezüglich der Kooperationsmöglichkeiten mit der Katholischen Universität Löwen und der Universität zu Köln an, beispielsweise bei der Entwicklung von Produkten oder der Durchführung von Studien und Erhebungen.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgendes Dekret verabschiedet:

- Dekret vom 20. Februar 2017 zur Zustimmung zu dem Übereinkommen von Paris, geschehen zu Paris am 12. Dezember 2015

## **17. Die europäischen Förderprogramme im Bereich Bildung**

Hier ist insbesondere das Programm Erasmus+ für Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport zu erwähnen. Erasmus+ baut auf drei Leitaktionen auf, nämlich erstens die Mobilität von Einzelpersonen, wodurch jungen Freiwilligen, Studenten und Auszubildenden ein Studien- oder Praktikumsaufenthalt im europäischen Ausland ermöglicht wird, zweitens die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch bewährter Verfahren und drittens die Unterstützung politischer Reformen.

Darüber hinaus bieten auch andere europäische Programme interessante Förderungen an, wie z. B. die Interreg-Programme Euregio Maas-Rhein und Großregion. Gefördert werden können z. B. grenzüberschreitend entwickelte Lehrmodule, Maßnahmen, die die Mehrsprachigkeit verbessern und den Austausch fördern.

**18. Die Infrastruktur, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss III zugeordnet wurden** (Art. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die Deutschsprachige Gemeinschaft legt die Höhe der Bezuschussung für Infrastrukturvorhaben und Ausstattungsmaterial von Unterrichtseinrichtungen, Internaten und ZAWM sowie für Schulmediodotheken fest.

Das Parlament hat in diesem Bereich folgendes Dekret verabschiedet:

- Dekret vom 18. März 2002 zur Infrastruktur

**19. Die innerbelgische und die internationale Zusammenarbeit, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss III zugeordnet wurden** (Art. 55-55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 16, 92bis-92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Was die **innerbelgische Kooperation** – d. h. mit dem Föderalstaat, den Regionen und den anderen Gemeinschaften – angeht, sieht das Sondergesetz für gewisse Bereiche eine Informationspflicht (z. B. Anerkennung, Schließung und Investitionen im Bereich der Gesundheitspolitik) vor. Für andere Bereiche ist eine Konzertierung vorgesehen (z. B. in Sachen Beschäftigung und Zusammenarbeit der Ausbildungs-, Arbeitslosen- und Stellenvermittlungsämter sowie in Bezug auf die Betreuung von minderjährigen Straftätern). Ansonsten steht es der Gemeinschaft frei, entsprechende Abkommen abzuschließen.

Das Parlament hat u. a. folgende Zusammenarbeitsabkommen per Dekret gebilligt:

- Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Installierung von Computern in den Schulen in der Wallonischen Region (Dekret vom 30. November 1998)
- Zusammenarbeitsabkommen vom 30. September 2011 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilität der Auszubildenden im Rahmen der mittelständischen Ausbildung und der selbstständigen und kleinen und mittleren Unternehmen (Dekret vom 16. Januar 2012)
- Zusammenarbeitsabkommen vom 20. März 2014 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Organisation der Umsetzung eines Katasters der Bildungswege und der postakademischen Bildungswege (Dekret vom 24. November 2014)
- Kooperationsabkommen vom 30. Januar 2019 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Dekret vom 29. April 2019)

Es sei darauf hingewiesen, dass es der Regierung zukommt, derartige Abkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen. Diese werden jedoch erst wirksam, nachdem das Parlament seine Zustimmung erteilt hat.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf die **internationalen Verträge**. In den Angelegenheiten, für die die Gemeinschaft zuständig ist, obliegt es der Regierung, die Verträge auszuhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen, gegebenenfalls in Absprache mit dem König bzw. den übrigen Regierungen, wenn es sich um sogenannte „gemischte Verträge“ handelt, d. h. Verträge, die Befugnisse mehrerer Körperschaften

tangieren. Auch diese Verträge werden erst nach der Zustimmung des Parlaments wirksam.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der Föderalstaat unter gewissen, strikt festgelegten Bedingungen an die Stelle der Gemeinschaften und Regionen treten kann, wenn diese den internationalen und supranationalen Verpflichtungen nicht nachkommen und Belgien deshalb von einer internationalen Gerichtsbarkeit verurteilt würde.

Das Parlament hat u. a. folgenden internationalen Vertrag per Dekret gebilligt:  
Abkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der Europäischen Region, das am 21. Dezember 1979 in Paris unterzeichnet wurde (Dekret vom 26. Juni 1986)

## **Anhang: Bezeichnung der ständigen Ausschüsse und Zuständigkeiten (Plenumsbeschluss vom 16. September 2024)**

Ausschuss III für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- das Unterrichtswesen mit Ausnahme der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht, der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome und der Pensionsregelungen (Art. 130 § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung);
- die Aufsicht über die Autonome Hochschule Ostbelgien, über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und über das Zentrum für inklusive Pädagogik sowie der Dienst Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen (Art. 130 §1 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung);
- den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen (Art. 130 §1 Abs. 1 Nr. 5 der Verfassung);
- die Förderung der Ausbildung von Forschern (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr. 2, SG08.08.1980);
- die Studienbeihilfen und Stipendien einschließlich der DuO-Ausbildungsförderung (Art. 130 §1 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung);
- die schulische Weiterbildung und die Fernkurse;
- die vorschulische Ausbildung in Verwahrschulen (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr. 11, SG08.08.1980);
- die nachschulische und nebenschulische Ausbildung (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr. 12, SG08.08.1980);
- die Kunstausbildung und die Musikakademie (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr. 13, SG08.08.1980);
- die intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung sowie die Förderung des sozialen Aufstiegs (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nrn. 14-15, SG08.08.1980);
- die berufliche Umschulung und Fortbildung einschließlich der Weiterbildungsinformation, -beratung und -förderung (BRAWO) und der Anerkennung von Weiterbildungen im Rahmen des Bildungsurlaubs;
- die Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr. 16, SG08.08.1980);
- die duale Ausbildung einschließlich der Aufsicht über das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (Art. 4, G31.12.1983 + Art. 4 Nr. 17, SG08.08.1980);
- die Beschäftigung, die Berufswahlorientierung und das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Ausnahme des Bereichs Sozialökonomie (Übertragungsdekret vom 10.05.1999, abgeändert durch das Dekret vom 15.12.2015);
- die wissenschaftliche Forschung im Allgemeinen mit Ausnahme derjenigen, die sich hauptsächlich auf die Angelegenheiten bezieht, die den Ausschüssen I, II und IV zugeordnet wurden (Art. 4 und 5, G31.12.1983 + Art. 4 Nr. 2 und Art. 6bis, SG08.08.1980);
- die europäischen Förderprogramme im Bereich Bildung;
- die Infrastruktur, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss III zugeordnet wurden (Art. 5, G31.12.1983 + Art. 8, SG08.08.1980);
- die innerbelgische und die internationale Zusammenarbeit, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss III zugeordnet wurden (Art. 55-55bis, G31.12.1983 + Art. 16, 92bis-92ter, SG08.08.1980).

ausgearbeitet von der Parlamentsverwaltung  
Stand: Juli 2025